

Lizenzvertrag und Nutzungsbedingungen

Stand 01.06.2022

Überlassung des Booklyn-Service auf Zeit

zwischen

KSR EDV-Ingenieurbüro GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Dipl. Ing. Peter Ringhut,

Adenauer Str. 13/1, 89233 Neu-Ulm

– nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt –

und

dem durch Bestellung bestimmten Kunden

– nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt –

Präambel

Mit diesem Vertrag regeln die Parteien die zeitlich beschränkte gewerbliche Nutzung des „Terminbuchungsservice Booklyn“, im Folgenden auch „Booklyn-Service“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die zeitlich beschränkte Überlassung des Terminbuchungsservice Booklyn vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer.
 - (a) Mit dem Booklyn-Service lassen sich generell Termine, Informationen und Bilder rund um eine Fahrzeugreparatur durch dessen Kunden erfassen und verwalten.
 - (b) Die Besonderheit des Booklyn-Services besteht darin, dass der Lizenznehmer seinen Kunden echte Onlinedienste anbieten kann und dabei auf Daten des VCS/VIS zugreift.
- (2) Alle Kunden-, Fahrzeug-, Auftrags- und Termindaten sind im Rahmen der Branchenlösung VCS oder VIS auf einem on Premise System des Lizenznehmers gespeichert.
- (3) Für den gesicherten Zugriff auf die Kunden-, Fahrzeug-, Auftrags- und Termindaten des Lizenznehmers ist der KCA-Service auf dem System des Lizenznehmers erforderlich.
- (4) Der Aufruf von Booklyn erfolgt über eine öffentliche URL-Adresse.
- (5) Die Oberfläche von Booklyn darf in die Webseite des Lizenznehmers integriert werden.

- (6) Für die Verwaltung der Kunden-, Fahrzeug-, Auftrags- und Termindaten ist allein der Lizenznehmer verantwortlich.
- (7) Unabhängig davon übernimmt der Lizenzgeber keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der durch die Kunden des Lizenznehmers zur Verfügung gestellten Daten.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Lizenznehmer zahlt eine monatliche Nutzungsgebühr.
- (2) Der Lizenzgeber informiert über die Kosten und auch mögliche Anpassungen dazu auf der zugehörigen Benutzeroberfläche und im Rahmen der Beantragung des Booklyn-Services.
- (3) Der Lizenzgeber kann die Lizenzgebühr nach billigem Ermessen (§ 315 III BGB) durch Mitteilung an den Lizenznehmer mit einer Frist von sechs Wochen anpassen.
- (4) Die Abrechnung der Lizenzgebühr erfolgt monatlich im Voraus.

§ 3 Laufzeit

- (1) Als Laufzeit wird ein Jahr vereinbart; wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum nächsten Vertragsende gekündigt, verlängert sich dieser um weitere 12 Monate.
- (2) Die Überlassung des Booklyn-Services ist gekoppelt an einen gültigen Softwarepflege- oder Mietvertrag des Produktes VCS/VIS zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer.
- (3) Eine Nutzung des Booklyn-Services ohne gültigen VCS oder VIS Vertrag ist nicht möglich.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Übergabe

- (1) Der Booklyn-Service und die zugehörige Software werden in einem Browser geladen und ausgeführt.
- (2) Der Lizenznehmer hat vor Nutzung dem Lizenzvertrag, den AGB und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung zugestimmt.
- (3) Eine Schulung zur Nutzung, oder Unterstützung bei der individuellen Konfiguration des Booklyn-Services kann vom Lizenznehmer gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

§ 5 Updates und Upgrades

- (1) Der Lizenzgeber schuldet die notwendigen Aktualisierungen, um den vertragsgemäßen Gebrauch während der Laufzeit zu gewährleisten.

§ 6 Technische Voraussetzungen

- (1) Systemvoraussetzungen sind
 - (a) Browser-Programme zur Ausführung des Booklyn-Services
 - (b) Microsoft Windows®-Programme auf dem PC-System des Lizenznehmers
- (2) Der Lizenzgeber hat den Booklyn-Service für die Browser "Google Chrome", "Apple Safari" und "Microsoft Edge" optimiert.
- (3) Browser-Programme sowie Microsoft Windows®-Programme sind nicht Bestandteil dieses Lizenzvertrages.
 - (a) Die Bereitstellung, Aktualisierung und Lauffähigkeit dieser Programme auf dem PC-System des Lizenznehmers liegen in der Verantwortung des Lizenznehmers.
 - (b) Fehlende, fehlerhafte, nicht aktuelle oder nicht lauffähige Programm-Versionen dieser Programme stellen keinen Mangel dar.
- (4) Damit der Booklyn-Service auf Kunden-, Fahrzeug-, Auftrags- und Termindaten zugreifen kann ist die Ausführung des KCA-Services auf dem System des Lizenznehmers erforderlich.
- (5) Für einen störungsfreien Betrieb ist eine stabile Internetverbindung des Computers welcher den KCA-Service ausführt erforderlich. Unterbrechungen dieser Internetverbindung führen dazu, dass der Booklyn-Service nicht auf Daten zugreifen kann und ggfs. nicht oder mit Fehlern reagiert. Die Verantwortung für eine stabile Internetverbindung liegt beim Lizenznehmer.
- (6) Für die Internetverbindung können nutzungsabhängige Kosten entstehen, auf die der Lizenzgeber keinen Einfluss hat.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Die vollständigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der gegenständlichen Software liegen beim Lizenzgeber.
- (2) Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber das einfache, nicht übertragbare Recht, die Software auf einer beliebigen Anzahl von Geräten für die vereinbarte Vertragsdauer bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (3) Dem Lizenznehmer wird das Recht eingeräumt, den Booklyn-Service innerhalb eigener Webseiten einzubinden und/oder im Rahmen von Werbeaktionen via Link darauf zuzugreifen.

- (4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, etwaige vorhandene Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 8 Subunternehmer / Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. in Anspruch genommene Teilleistungen werden unter Einschaltung von Subunternehmern bzw. Unterauftragsverarbeitern durchgeführt, die wir in der Auftragsverarbeitung veröffentlicht haben und laufend aktualisieren.

§ 9 Schutzrechtsverletzungen

- (1) Der Lizenzgeber erklärt, dass seines Wissens keine Schutzrechte Dritter der gegenständlichen Software entgegenstehen.
- (2) Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus vom Lizenzgeber zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei.
Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert er den Lizenzgeber nicht oder nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.
- (3) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf der Lizenzgeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
 - (a) nach vorheriger Absprache mit dem Lizenznehmer Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von dessen Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
 - (b) für den Lizenznehmer die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich zunächst nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen muss sich die

Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.

- (2) Der Lizenzgeber wird die gegenständliche Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten.

Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten; hierfür wird ein gesonderter Softwarepflegevertrag angeboten.

- (3) Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Der Lizenznehmer übernimmt es als selbständige Verpflichtung, dem Lizenzgeber zu ermöglichen, während der Vertragslaufzeit die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages am Einsatzort der Software zu überprüfen und ihn bei dieser Überprüfung nach Kräften zu unterstützen. Die Überprüfung erfolgt nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Lizenznehmers. Die Ankündigung hat mit einer Frist von wenigstens sieben Tagen zu erfolgen. Der Lizenzgeber wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- (5) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.
- (6) Der Lizenzgeber haftet nicht in den Fällen, in denen der Lizenznehmer Änderungen an den vom Lizenzgeber erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels sind.

§ 11 Haftung im Übrigen

- (1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe

des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf 20.000,- EUR pro Schadensfall und insgesamt auf 35.000,- EUR.

- (3) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Lizenzgeber insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

§ 12 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragsteils, Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d. h. auch gegenüber unbefugten Mitarbeitern sowohl eigenen wie denen des Vertragspartners, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lizenzgebers erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, den Vertragspartner vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass sie die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- (2) Die Parteien werden im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

- (3) Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- (5) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (6) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu klagen.

Neu-Ulm, den 01.06.2022

KSR EDV Ing Büro GmbH

– Lizenzgeber –

Anlage

Auftragsverarbeitungsvereinbarung zum Lizenzvertrag "Überlassung des Booklyn-Service auf Zeit"